



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

**XII ZB 148/14**

vom

30. April 2014

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. April 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Schilling, Dr. Günter, Dr. Nedden-Boeger und Dr. Botur

beschlossen:

Die Anträge des Antragsgegners

1. auf Aufhebung der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit des Beschlusses des 17. Zivilsenats - Familiensenat - des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. März 2014,
2. auf vorübergehende Außerkraftsetzung der in Ziffer 1 genannten Anordnung und
3. auf Aufhebung der Beschlüsse des 17. Zivilsenats - Familiensenat - des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 17. März 2014 und vom 19. März 2014 bzw. auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

werden zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Der Antrag auf Aufhebung der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit des Beschlusses vom 5. März 2014 ist gemäß § 31 IntFamRVG statthaft und auch im Übrigen zulässig.
- 2 Der Antrag ist indes unbegründet.

- 3 Die vom Vater beantragte Aufhebung der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit steht gemäß § 31 IntFamRVG im Ermessen des Rechtsbeschwerdegerichts. Im Rahmen der Ermessensausübung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels und die drohenden Nachteile für den Betroffenen gegeneinander abzuwägen. Die Aufhebung der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit kommt danach regelmäßig nur in Betracht, wenn das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg hat oder die Rechtslage zumindest zweifelhaft ist (vgl. BGH Beschluss vom 21. Januar 2010 - V ZB 14/10 - FGPrax 2010, 97 Rn. 5 zu § 64 Abs. 3 FamFG). Das ist vorliegend indes nicht der Fall.

## II.

- 4 Der weitere Antrag auf vorübergehende Außerkraftsetzung der vom Oberlandesgericht getroffenen Anordnung der sofortigen Wirksamkeit bis zur Entscheidung nach § 31 IntFamRVG und die Anträge auf Aufhebung der Beschlüsse des Oberlandesgerichts vom 17. und 19. März 2014 bzw. auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung sind nicht statthaft und damit unzulässig.

III.

5 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2  
1. Halbsatz IntFamRVG iVm § 577 Abs. 6 Satz 3 ZPO abgesehen, weil sie nicht  
geeignet wäre, zur Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, zur  
Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung  
beizutragen.

Dose

Schilling

Günter

Nedden-Boeger

Botur

Vorinstanzen:

AG Stuttgart, Entscheidung vom 15.11.2013 - 25 F 1677/13 -

OLG Stuttgart, Entscheidung vom 05.03.2014 - 17 UF 262/13 -